

Derivative Finanzinstrumente werden mittlerweile von praktisch allen Unternehmungen eingesetzt und stellen die Abschlussprüfer vor grosse Herausforderungen. Prüfungsplanung, Prüfungsrisiko, Prüfstrategie und Prüfungsdurchführung werden beschrieben.

CATALDO CASTAGNA

MARIANNE MÜLLER

PATRICK SCHWALLER

PRÜFUNG VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Prüfungsansatz und Fragestellungen zum inhärenten Risiko

1. EINLEITUNG

Derivative Finanzinstrumente haben in den letzten Jahren einen rasanten Aufschwung erlebt. Während im Jahr 2005 insgesamt CHF 26 Mrd. mit Derivaten an der Schweizer Börse *Swiss Exchange (SWX)* umgesetzt worden sind, belief sich der Umsatz 2006 sogar auf CHF 48,1 Mrd. und im laufenden Jahr beträgt der Derivateumsatz bereits in den ersten sechs Monaten CHF 40,3 Mrd [1]. Der tatsächliche Umsatz mit derivativen Finanzinstrumenten dürfte allerdings um ein Vielfaches höher sein, da die Mehrzahl der derivativen Finanzinstrumente nicht über die SWX, sondern über den *Over-the-Counter (OTC)*-Markt [2] umgesetzt werden. Das zunehmende Interesse an derivativen Finanzinstrumenten ist vor allem auf die fast unbeschränkte Innovationskraft der Emittenten im Bereich strukturierter Produkte und Kreditderivate und die vermehrte Nachfrage und Einsatz vieler Unternehmen zurückzuführen.

Da mittlerweile sehr viele Unternehmungen derivative Finanzinstrumente in irgendeiner Form als Absicherungs- oder Anlageinstrumente einsetzen, müssen sich auch die Prüfer vermehrt mit diesen Instrumenten, den damit verbundenen Chancen und Risiken sowie den entsprechenden Prüfungsstrategien und -handlungen auseinandersetzen. Die nachfolgenden Ausführungen versuchen, den Blickwinkel des Prüfers und dessen Umgang mit derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen der Abschlussprüfung darzustellen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den beiden Phasen «Prüfungsplanung» und «Prüfungsdurchführung». Bevor diese Überlegungen zum Prüfungsansatz dargelegt werden, gilt es vorgängig die grundlegenden Definitionen, Motive und

Bilanzierungsgrundsätze von derivativen Finanzinstrumenten in Erinnerung zu rufen.

2. ÜBERBLICK

2.1 Definitionen (Begriffe). Derivative Finanzinstrumente sind zweiseitige Verträge, deren Wert sich vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte (Underlying) ableitet. In der Praxis vorzufindende Basiswerte sind beispielsweise Aktien, Indizes, Devisen, Zinsinstrumente, Volatilitäten, Futures oder Rohwaren [3].

Derivative Finanzinstrumente können grundsätzlich in folgende zwei Kategorien unterteilt werden: «feste Termingeschäfte» und «Optionen». Feste Termingeschäfte sind dadurch charakterisiert, dass der zugrundeliegende Kauf- oder Verkaufsvertrag zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis erfüllt wird. Beide Parteien sind an den Vertrag gebunden. Bei einer Option (long) hingegen hat der Käufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung, den Vertrag zu erfüllen. Im Gegensatz zum festen Termingeschäft wird bei einer Option (American Style) der Vertrag nicht an einem bestimmten vertraglich festgelegten Zeitpunkt erfüllt. Vielmehr hat der Käufer einer Option (long) die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist seine Option auszuüben. Übt der Käufer seine Option jedoch nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist aus, verfällt diese wertlos [4].

2.2 Motive für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten. Grundsätzlich lassen sich drei Motive für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bestimmen: «Handel», «Absicherung» und «übrige Motive».



CATALDO CASTAGNA,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, PARTNER,
ERNST & YOUNG AG,
ZÜRICH



MARIANNE MÜLLER,
DIPL. BANKFACHFRAU,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFERIN, PRINCIPAL,
ERNST & YOUNG AG,
ZÜRICH

2.2.1 Einsatz zu Handelszwecken. Aufgrund der Hebelwirkung von derivativen Finanzinstrumenten können Anleger mit Derivaten eine höhere Rendite und kurzfristige Gewinne erzielen, als wenn sie direkt in den Basistitel investieren (Leverage-Effekt). Der Handel mit derivativen Finanzinstrumenten birgt aufgrund dieser Hebelwirkung auch grosse Verlustrisiken.

2.2.2 Einsatz zu Absicherungszwecken. In der Praxis werden beispielsweise Devisentermingeschäfte zur Absicherung gegen unerwünschte Wechselkursentwicklungen eingesetzt. Forward Rate Agreements, Zinsswaps oder Zinsfutures werden typischerweise zur Absicherung gegen Zinsrisiken eingesetzt.

2.2.3 Übrige Motive. Hierunter fällt beispielsweise der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten als langfristiges Anlageinstrument im Rahmen des Portfolio-Managements.

2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gemäss OR, Swiss GAAP FER und IFRS. Das *Obligationenrecht* (OR) enthält keine expliziten Bestimmungen in bezug auf die Bilanzierungsgrundsätze von derivativen Finanzinstrumenten. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze können jedoch aus den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung abgeleitet werden [5]. Hinsichtlich der Bewertung besteht ein Wahlrecht zwischen Marktwert- und Niederstwertprinzip. In der Praxis wird vielfach das Niederstwertprinzip angewendet, so dass nur im Falle von negativen Entwicklungen bzw. drohenden Verlusten Rückstellungen resp. Wertberichtigungen gebildet werden. Bei Absicherungstransaktionen können jeweils Gewinne und Verluste aus dem Grund- und Absicherungsgeschäft miteinander verrechnet werden. Im Gegensatz zu Swiss GAAP FER und IFRS (*International Financial Reporting Standards*) bestehen im OR jedoch keine konkreten materiellen und formellen Vorgaben in bezug auf derartige Absicherungstransaktionen.

Gemäss Swiss GAAP FER 27 [6] ist ein derivatives Finanzinstrument in der Bilanz zu erfassen, sobald es die Definition eines Aktivums [7] oder einer Verbindlichkeit [8] erfüllt. Feste Termingeschäfte werden im Zeitpunkt der Ersterfassung zum aktuellen Wert erfasst. Die Prämie erworbener Optionen ist zu aktivieren, jene von ausgegebenen Optionen zu passivieren. Die Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten hat in Abhängigkeit zum Motiv zu erfolgen: Währenddem Handelsgeschäfte stets erfolgswirksam zum Marktwert zu bewerten sind, dürfen bei Absicherungsgeschäften – in Ab-

weichung vom Marktwertprinzip – auch die gleichen Bewertungsansätze wie beim abgesicherten Grundgeschäft verwendet werden. Derivate, welche weder zu Handels- noch zu Absicherungszwecken gehalten werden, dürfen auch zum Niederstwertprinzip bewertet werden.

Derivative Finanzinstrumente sind gemäss IAS 39 (*International Accounting Standards*) in der Bilanz stets zum Marktwert zu bewerten. Mit Ausnahme von Absicherungstransaktionen (Hedge-Accounting) für welche sehr strikte und formelle Anforderungen existieren, sind Wertschwankungen jeweils erfolgswirksam zu erfassen. Die IFRS kennen insgesamt drei Arten von Absicherungstransaktionen (Cash Flow Hedge, Fair Value Hedge sowie Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation), welche in IAS 39 detailliert und umfassend beschrieben sind. Bei Cash-Flow-Hedge-Transaktionen, bei welchen zukünftige Zahlungsströme gegen Zins- und/oder Währungsrisiken abgesichert werden, werden beispielsweise die Wertschwankungen in den derivativen Absicherungsinstrumenten erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst, bis der abgesicherte Zahlungsstrom des Grundgeschäftes eintritt (Zusammenfassung vgl. *Abbildung 1*).

2.4 Relevante Prüfungsstandards. Je nach angewandtem Rechnungslegungsstandard gelangen unterschiedliche Prüfungsstandards zur Anwendung. Während für einen IFRS-Abschluss in der Regel die *International Standards on Auditing* (ISA) zu berücksichtigen sind, werden für einen OR- bzw. einen Swiss-GAAP-FER-Jahresabschluss die *Schweizer Prüfungsstandards* (PS) herangezogen.

Obwohl die PS keine spezifischen Voraussetzungen bzw. Vorgaben zur Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten kennen, haben die allgemeinen Standards zur Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung auch für die Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten Gültigkeit. Die gleiche Argumentation gilt auch für die ISA. Dagegen stellt das *International Auditing Practice Statement* (IAPS) 1012 eine Anleitung speziell für die Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten dar.

3. PRÜFUNGSANSATZ

Die Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten ist Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses einer Unternehmung. Aufgrund von Wesentlichkeits- [10] sowie Effizienzüberlegungen entscheidet der Prüfer, ob er die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten verfahrensorientiert oder ausschliesslich ergebnisorientiert prüft. Die Durchführung einer verfahrensorientierten Prüfung eignet sich insbesondere dann, wenn die Unternehmung derivative Finanzinstrumente in grossem Umfang einsetzt und sie über ein wirksames *internes Kontrollsystem* (IKS) verfügt. Kommt der Prüfer im Rahmen der verfahrensorientierten Prüfung zum Schluss, dass die Unternehmung über ein wirksames IKS verfügt, stützt er sich auf die entsprechenden Prozesskontrollen ab. In diesem Fall reduziert der Prüfer den Umfang seiner ergebnisorientierten Prüfungshandlungen.

Die Prüfung von derivativen Finanzinstrumenten lässt sich in die folgenden vier Prüfphasen unterteilen: Prüfungsvorbereitung, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Ab-



PATRICK SCHWALLER,
LIC. RER. POL.,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, SENIOR MANAGER,
ERNST & YOUNG AG,
BERN

schluss der Prüfung. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Phasen Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung.

3.1 Prüfungsplanung. Zentrale Bestandteile sind die Risikoanalyse und -beurteilung sowie die daraus abgeleitete Prüfstrategie. Kernteil der Risikoanalyse stellt die Beurtei-

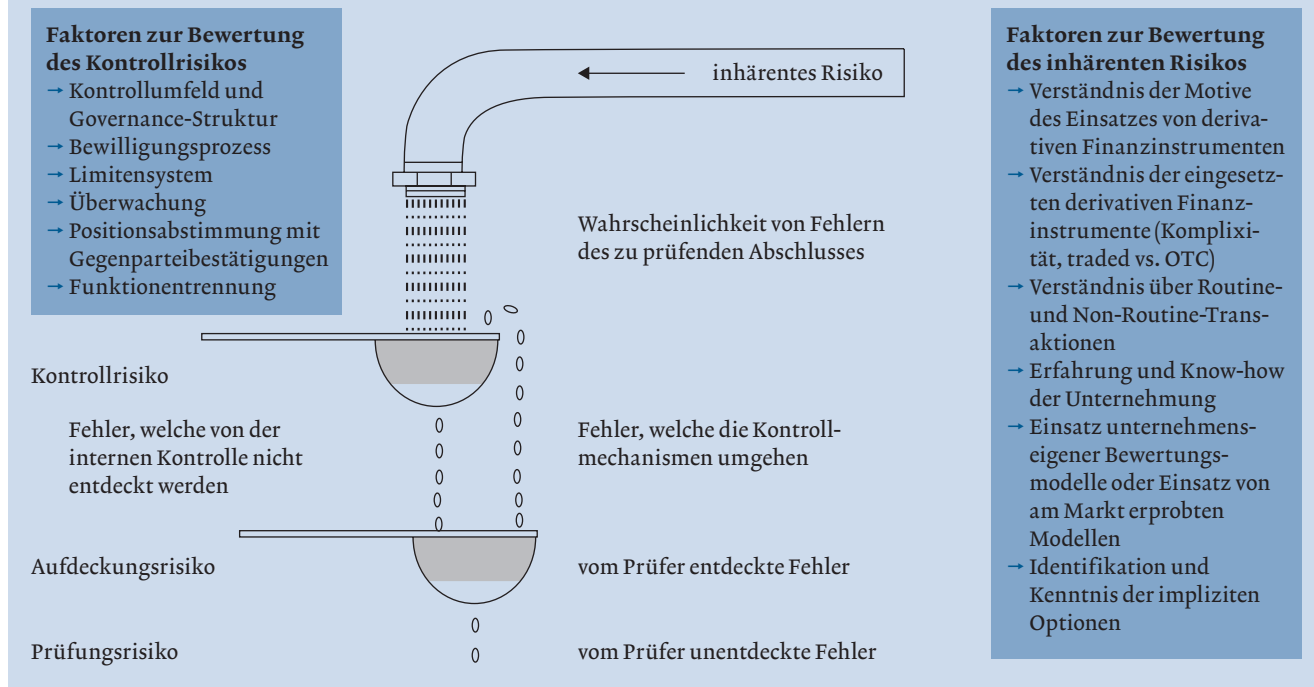
lung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos dar. In diesem Zusammenhang kommt den Prüfzielen [11] Vorhandensein und Echtheit, Bewertung, Vollständigkeit, sowie Darstellung und Offenlegung eine wichtige Bedeutung zu. Der Prüfer will mit seinem Vorgehen ausreichend Prüfsicherheit erlangen, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen

Abbildung 1: **ZUSAMMENFASSUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE GEMÄSS OR, SWISS GAAP FER UND IFRS** [9]

| Motiv | Handel | | | Absicherung | | |
|------------------|---|---|---|---|---|---|
| | OR | Swiss GAAP FER | IFRS | OR | Swiss GAAP FER | IFRS |
| Erfassung | Anschaffungskosten | Anschaffungskosten | Anschaffungskosten, explizit ohne Transaktionskosten | Anschaffungskosten | Anschaffungskosten | Anschaffungskosten, explizit ohne Transaktionskosten |
| Bewertung | Marktwert oder Niederstwertprinzip | Marktwert | Marktwert | Marktwert oder Niederstwertprinzip Gegenseitige Verrechnung von Gewinn und Verlust aus Grund- und Absicherungsgeschäft möglich | Marktwert Abweichung vom Marktwertprinzip und gegenseitige Verrechnung von Gewinn und Verlust aus Grund- und Absicherungsgeschäft möglich, sofern hohe Korrelation zwischen Grund- und Absicherungsgeschäft | Marktwert Cash Flow Hedge: erfolgsneutrale Erfassung der Wertschwankungen im Eigenkapital Fair Value Hedge: Verrechnung von Gewinn und Verlust aus Grund- und Absicherungsgeschäft Strikte formelle und materielle Vorgaben für Anwendung von Hedge Accounting |
| Ausweis | Offenlegung von wesentlichen Positionen | Ausweis von positivem WBW, negativem WBW und Nominalbetrag für die Kategorien Zinssätze, Devisen, Eigenkapitalinstrumente/entsprechende Indizes und übrige Basiswerte Total der aktiven und passiven Werte brutto pro Kategorie Zweck des Haltens | Umfangreiche Ausweispflichten gemäss IAS 32 bzw. IFRS 7 | Offenlegung von wesentlichen Positionen | Ausweis von positivem WBW, negativem WBW und Nominalbetrag für die Kategorien Zinssätze, Devisen, Eigenkapitalinstrumente/entsprechende Indizes und übrige Basiswerte Total der aktiven und passiven Werte brutto pro Kategorie Zweck des Haltens | Umfangreiche Ausweispflichten gemäss IAS 32 bzw. IFRS 7 |

WBW = Wiederbeschaffungswert

Abbildung 2: «WASSERHAHN-SIEB-ANALOGIE» ZUR BESCHREIBUNG DES PRÜFUNGSRIKOS



Fehlaussagen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente enthält (vgl. *Abbildung 2* [12]).

3.1.1 *Beurteilung des inhärenten Risikos.* Zur Beurteilung des inhärenten Risikos [13] setzt sich der Prüfer vor allem mit folgenden Fragestellungen auseinander:

→ Zu welchem Zweck werden die derivativen Finanzinstrumente eingesetzt? → Welche Art von derivativen Finanzinstrumenten wird eingesetzt? → In welchem Umfang werden derivative Finanzinstrumente getätigt? → Handelt es sich um börsengehandelte Derivate oder um OTC-Geschäfte? → Handelt es sich um Standardprodukte oder um exotische Produkte? → Wie häufig finden Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten statt? → Handelt es sich bei den derivativen Finanzinstrumenten um routinemässige oder nicht-routinemässige Transaktionen? → Über welche Erfahrung und welches Know-how verfügt die Unternehmung in bezug auf derivative Finanzinstrumente? → Wie wird die Fair-Value-Bewertung sichergestellt? → Werden am Markt erprobte Modelle verwendet? → Werden Bewertungsmodelle eingesetzt? → Bestehen sogenannte eingebettete Optionen?

In der Praxis bereiten die beiden letzten Fragestellungen grössere Schwierigkeiten. Viele Verträge beinhalten eingebettete Optionen, welche vielfach nicht unmittelbar als solche erkennbar sind [14]. Nebst der Tatsache, dass die Identifikation und Kenntnis der Charakteristik von derartigen eingebetteten Optionen im Rahmen eines umfassenden Risikomanagements von zentraler Bedeutung ist, sind beispielsweise auch die möglichen Implikationen auf die Bilanzierung zu beachten. Sofern die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der eingebetteten Optionen nicht eng mit jenen des Basisvertrages verbunden sind, müssen der Basisvertrag

und die eingebettete Option beispielsweise gemäss IAS 39 getrennt voneinander bilanziert und bewertet werden.

Unternehmen, die aktiv mit Finanzinstrumenten handeln (z. B. Investmentbanken), werden im Zusammenhang mit der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmodelle vor zusätzliche Herausforderungen gestellt. Modellbewertungen von derivativen Finanzinstrumenten sind hinsichtlich der Inputparameter sehr sensitiv. Bereits minimale Unterschiede und Abweichungen von erwarteten Volatilitäten, Zinskurven, Interpolationsregeln, Zinsussenzen oder Wechselkursen können zu teilweise grösseren temporären Unterschieden in der Modellbewertung führen.

3.1.2 *Beurteilung des Kontrollrisikos.* Zur vollständigen Risiko-beurteilung nimmt der Prüfer neben der Einschätzung des inhärenten Risikos auch eine Beurteilung des Kontrollrisi-

Abbildung 3: KONZEPT DER DREI VERTEIDIGUNGSLINIEN

Das Kontrollrisiko betrifft letztlich das gesamte Risk-Governance-Modell einer Unternehmung und somit auch alle drei konzeptionellen Verteidigungslinien: Linienmanagement (als Risikoträger), Risikokontrollfunktionen (z. B. Risk Management, Compliance usw.) sowie interne Revision. Obwohl keine allgemeingültigen Regeln hinsichtlich der konkreten Aufgaben der einzelnen Funktionen existieren, ist es unabdingbar, dass eine klare Trennung der Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen diesen drei Funktionen in den Aufbau- und Ablaufstrukturen einer Unternehmung besteht.

Abbildung 4: **ERGEBNISORIENTIERTE PRÜFUNGSHANDLUNGEN****Prüfziel: Vorhandensein und Echtheit**

- Abstimmung des Bestandes mit Gegenparteibestätigungen (Bank, Broker)
- Abstimmung des Bestandes mit Vertragsdokumenten bzw. Kauf-/Verkaufsabrechnungen
- Befragungen und Beobachtungen

Prüfziel: Vollständigkeit

- Einholen von Saldobestätigungen von potenziellen Gegenparteien
- Analyse offener Abstimmungspositionen
- Durchsicht von Verträgen hinsichtlich impliziter Optionen, z. B. Darlehensverträge, Kaufs- und Verkaufsverträge, Mietverträge, Leasingverträge usw.
- Durchsicht von Protokollen der Geschäftsleitung und von Gremien, welche über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entscheiden, z. B. ALM-Komitee
- Befragungen jener Personen, welche in den Entscheidungsprozess zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente involviert sind

Prüfziel: Bewertung

- Abstimmung der Bewertung mit Gegenparteibestätigung bzw. mit publiziertem Marktwert, falls die deri-

vativen Finanzinstrumente an einer Börse gehandelt werden bzw. Gegenparteibestätigungen vorliegen

- Überprüfung, ob es sich bei den Inputparametern, welche bei unternehmenseigenen Modellen (Modellbewertung) zur Anwendung gelangen, um marktbeobachtbare Daten handelt
- Überprüfung, ob die Bewertungsregeln, welche in unternehmenseigenen Modellen hinterlegt sind, konsistent und stetig angewandt werden
- Überprüfung der Day-1-Profit-Problematik

Prüfziel: Darstellung und Offenlegung

- Überprüfung, ob die Ausweisschriften gemäss den für den Abschluss massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen eingehalten sind

Hedge Accounting

- Überprüfung, ob die Dokumentationsanforderungen gemäss den für den Abschluss relevanten Rechnungslegungsgrundsätzen eingehalten werden, z. B. klare Beschreibung des Basisinstruments und der Hedging Instrumente, klare Identifikation des Risikos, das es zu hedgen gilt
- Überprüfung der Effektivität des Hedges

kos [15] vor. Hierbei identifiziert und beurteilt er die in den Prozessen implementierte Kontrollen, welche die Prüfziele [11] für die derivativen Finanzinstrumente sicherstellen. Dies kann mittels Durchführung von Interviews, Einsicht in Prozessdokumentationen sowie Beobachtungen der Tätigkeiten und Abläufe in der Unternehmung erfolgen [16]. Typischerweise hat eine Unternehmung in der Praxis folgende Kontrollen in bezug auf den Prozessablauf bei derivativen Finanzinstrumenten implementiert:

- Kontrollumfeld und Governance-Struktur; → Bewilligungsprozess; → Limitensystem (Volumen-, Value-at-Risk-, Stresslimiten); → Überwachung; → Positionsabstimmung mit Gegenparteibestätigungen; → Funktionentrennungen.

Besonders wichtig sind die Funktionentrennungen in den Aufbau- und Ablaufstrukturen (Chinese Walls), welche anhand des Konzepts der drei Verteidigungslinien (Three Lines of Defense) veranschaulicht werden kann (vgl. *Abbildung 3*).

3.1.3 Festlegen der Prüfstrategie. Nachdem der Prüfer eine Einschätzung des inhärenten Risikos und eine vorläufige Einschätzung des Kontrollrisikos vorgenommen hat, kann er daraus die Prüfstrategie ableiten. Der Prüfer legt fest, welche Gebiete verfahrensorientiert beziehungsweise ergebnisorientiert geprüft werden [17]. Kommt der Prüfer zum Schluss, dass die Unternehmung nicht über wirksame Kontrollen verfügt oder gravierende Schwachstellen im Kontrollumfeld aufweist, wird er keine verfahrensorientierten, sondern ausschliesslich ergebnisorientierte Prüfungshandlungen durchführen müssen. Ausserdem kann ein derartiges Vorgehen auch dann sinnvoll und effizient sein, wenn die derivativen Finanzinstrumente bezogen auf den Jahresabschluss unwesentlich sind.

3.2 Prüfungsdurchführung

3.2.1 Verfahrenorientierte Prüfungen. Ziel der verfahrensorientierten Prüfungen ist die Beurteilung, ob das vorhandene IKS und das Rechnungswesensystem im Zusammenhang mit den

derivativen Finanzinstrumenten so konzipiert sind, dass wesentliche Fehler in der Jahresrechnung in bezug auf die vorgenannten Prüfziele [11] verhindert bzw. zeitgerecht aufgedeckt und korrigiert werden [18]. Damit sich der Prüfer schliesslich auf seine Ergebnisse aus den verfahrensorientierten Prüfungen abstützen kann, muss er beurteilen, ob das vorhandene IKS während der ganzen Rechnungsperiode wirksam war [19]. Verfahrensorientierte Prüfungen sind in der Praxis typischerweise in den folgenden Bereichen vorzufinden:

3.2.1.1 Kontrollumfeld und Governance-Struktur. Zur endgültigen Beurteilung des Kontrollrisikos muss der Prüfer ein hinreichendes Verständnis des Kontrollumfeldes und der Governance-Struktur erlangen, um die Einstellung, das Be-

«Damit die Risiken mit derivativen Finanzinstrumenten überwacht werden können, ist ein genehmigtes Limitensystem erforderlich.»

wusstsein und das Handeln von Unternehmens- und Geschäftsleitung bezüglich interner Kontrollen und ihrer Bedeutung für das Unternehmen einzuschätzen [20]. Das Kontrollumfeld beeinflusst massgebend die Art und Weise, wie Geschäftsaktivitäten strukturiert, Ziele definiert und festgelegt sowie Risiken durch die Unternehmung beurteilt werden [21] und trägt damit wesentlich zur Ausgestaltung des IKS bei. Das Management ist dafür verantwortlich, die mit derivativen Finanzinstrumenten einhergehenden Risiken zu bewirtschaften und zu überwachen. Hierzu muss das IKS insbesondere in folgenden Bereichen adäquat ausgestaltet sein.

3.2.1.2 Bewilligungsprozess. Der Prüfer beurteilt, ob die Unternehmung aufgrund der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken über einen angemessenen Entscheidungsfindungsprozess verfügt. Das Management kann die Verantwortung in bezug auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten an ein Gremium, z. B. an den Bilanzsteuerungsausschuss (ALM-Komitee), delegieren. In einem solchen Fall beurteilt der Prüfer, ob das Management in internen Weisungen klare Anweisungen und Vorgaben hinsichtlich Zweck, Art und Umfang des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten vorgibt. Hierbei ist es möglich, alle zulässigen derivativen Finanzinstrumente im Rahmen einer Positivliste festzulegen. Alternativ können aber auch alle derivativen Finanzinstrumente, welche explizit nicht getätigt werden dürfen, mittels einer Negativliste vorgegeben werden. Im Rahmen der Beurteilung der in den Weisungen zugelassenen derivativen Instrumenten sollte der Prüfer sich stets vergewissern, ob die in die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten involvierten Personen (Entscheidungsgremien, Handel, operative Abwicklung, Buchführung und unabhängige Risikokontrolle) über ein ausrei-

chendes Know-how und eine angemessene Erfahrung im Umgang mit derivativen Finanzinstrumenten verfügen.

Nachdem der Prüfer eine Beurteilung des Weisungswesens vorgenommen hat, prüft er, ob dieses während der Rechnungsperiode eingehalten wurde (z. B. ausschliesslicher Einsatz von Produkten gemäss Positivliste). Der Prüfer muss ebenfalls anhand der Dokumentation nachvollziehen können, wer den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu welchem Zweck bewilligt hat.

3.2.1.3 Limitensystem. Damit die Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten überwacht werden können, ist ein adäquates und genehmigtes Limitensystem erforderlich. Der Prüfer versucht Prüfungsnachweise zu erlangen, ob genehmigte Limitensysteme pro Risikoart (Aktien, Zinsen, Währungen usw.) bzw. Instrument (z. B. Termingeschäfte, Optionen, Swaps, Repos usw.) und pro Gegenpartei vorliegen. Zudem beurteilt der Prüfer, ob der verabschiedete Limitenrahmen angemessen ist sowie regelmässig durch das Management aktualisiert wird. In der Praxis konzentrieren sich Unternehmen vorwiegend auf die Überwachung und die Bewirtschaftung der Marktrisiken, z. B. die Aktien-, Zins- und Währungsrisiken. Die Überwachung und die Bewirtschaftung der Kreditrisiken, welche sich insbesondere aus OTC-Transaktionen ergeben, werden jedoch häufig eher vernachlässigt und teilweise nur ungenügend in den Überwachungsprozess integriert. Aus diesem Grund ist es für den Prüfer wichtig, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob das Management auch Gegenparteilimiten verabschiedet hat, um damit die Kreditrisiken aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten besser überwachen zu können. In der Finanzindustrie gelangen zwecks Minimierung des Kreditrisikos häufig Netting- und/oder Collateralvereinbarungen zur Anwendung.

3.2.1.4 Überwachung. Der Prüfer muss mittels verfahrensorientierter Prüfungshandlungen ausreichend Prüfsicherheit darüber erlangen, dass der Prozess zur Überwachung der Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten angemessen und wirksam ist. In diesem Zusammenhang versichert er sich, ob eine tägliche Überwachung der Limiteneinhaltung sowie eine regelmässige Überwachung der Bonität der Gegenparteien (Kreditrisiko) durch eine von der Front unabhängige Risikokontrolle erfolgen. Der Prüfer untersucht ebenfalls, ob die unabhängige Risikokontrolle Szenario- und Sensitivitätsanalysen zur Beurteilung der Marktrisiken durchführt und ob die daraus gewonnenen Erkenntnisse regelmässig an das Management rapportiert werden.

3.2.1.5 Positionsabstimmung mit Gegenpartei-Bestätigungen. Die Positionsabstimmung mit Gegenpartei-Bestätigungen ist eine sehr wirksame Kontrolle in bezug auf das Prüfziel «Vorhandensein und Echtheit». Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Kontrolle muss der Prüfer ausreichend Sicherheit darüber erlangen, dass diese Kontrolle regelmässig und durch eine unabhängige Stelle durchgeführt wird sowie allfällige Abstimmtdifferenzen zeitnah abgearbeitet und offene Positionen regelmässig adäquat rapportiert werden. Bei grös-

seren Unternehmungen hat diese Positionsabstimmung täglich zu erfolgen.

3.2.1.6 Funktionentrennungen. Der Prüfer beurteilt, ob adäquate Funktionentrennungen in den massgebenden Aufbau- und Ablaufstrukturen vorliegen, d. h., ob sowohl die operativen Aufgabengebiete «Entscheid über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente», «Handel mit derivativen Finanzinstrumenten», «Abwicklung der Transaktionen», «Verbuchung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente» als auch die «Risikokontrolle/Risikoüberwachung» jeweils durch voneinander unabhängigen Stellen ausgeführt werden. Falls keine adäquate Funktionentrennung vorliegt, kann sich der Prüfer nicht auf das Kontrollsystem abstützen, da in einem solchen Fall zu grosse Interessenkonflikte und damit ein zu grosser potenzieller Manipulationsspielraum bestehen. Da in der Praxis bei kleineren Unternehmen eine derart konsequente Funktionentrennung aus Kosten-Nutzen-Aspekten selten vorzufinden ist, muss sich das Management vermehrt in den Überwachungsprozess hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente einbinden.

3.2.1.7 Schlussfolgerung. Aufgrund der Ergebnisse der verfahrensorientierten Prüfungen beurteilt der Prüfer, ob das IKS so funktioniert, wie es in der vorläufigen Einschätzung des Kontrollrisikos zum Ausdruck kommt. Falls sich die definitive Einschätzung des Kontrollrisikos geändert hat, muss der Prüfer Art, Ablauf und Umfang der geplanten ergebnisorientierten Prüfungshandlungen entsprechend anpassen [22].

3.2.2 Ergebnisorientierte Prüfungen. Der Prüfer setzt das Kontrollrisiko auf «Hoch», falls er keine verfahrensorientierten Prüfungen durchgeführt hat. Für den Fall, dass der Prüfer verfahrensorientierte Prüfungen durchgeführt hat, kann das Kontrollrisiko je nach Prüfungsergebnis auf «Hoch», «Mittel» oder «Tief» gesetzt werden. Je höher die Einschätzung von

inhärentem Risiko und Kontrollrisiko, desto mehr Prüfungsnachweise muss der Prüfer durch ergebnisorientierte Prüfungshandlungen erlangen, so dass das Prüfungsrisiko unter Berücksichtigung des Aufdeckungsrisikos auf ein akzeptables Niveau verringert werden kann (vgl. Abbildung 2) [23]. Grundsätzlich lassen sich gemäss PS 500 folgende Prüfungshandlungen unterscheiden: Einsichtnahme, Beobachtung, Befragung und Bestätigung, Berechnung und analytische Prüfungshandlungen.

Abbildung 4 gibt eine Übersicht über mögliche Prüfungshandlungen in bezug auf die vier Prüfziele [11]. Die Bewertungsprüfungen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um börsengehandelte Derivate bzw. Derivate mit Gegenpartiebestätigungen oder um Derivate handelt, welche mit unternehmenseigenen Modellen bewertet werden (Modellbewertung). Zur Beurteilung der Angemessenheit unternehmenseigener Bewertungsmodelle ist der Beizug von Risk-Management-Spezialisten in der Praxis meist unabdingbar.

4. FAZIT

Derivative Finanzinstrumente werden längst nicht mehr nur von Banken, Versicherungen und Pensionskassen, sondern mittlerweile praktisch von allen Unternehmungen in irgendeiner Form eingesetzt und stellen die Abschlussprüfer vor grosse Herausforderungen.

Obwohl derivative Finanzinstrumente teilweise über eine hohe Komplexität und Sensitivität verfügen, hat die allgemein anerkannte, generelle Vorgehensweise in bezug auf die systematische Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung gleichermaßen Gültigkeit.

Aufgrund der vorgängig erwähnten Besonderheiten sollte jedoch das Verständnis über die Motive für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie die Beurteilung der Angemessenheit des vorhandenen Risk-Governance-Modells mit den drei Verteidigungslinien bzw. des IKS klar im Zentrum der Prüfungsarbeiten stehen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in der Regel die Identifikation sämtlicher Derivate, insbesondere der eingebetteten Optionen, grössere Schwierigkeiten bereitet. Deshalb ist der Beizug von Risk-Management-Spezialisten nicht nur bei der Bewertung unabdingbar. Ferner stehen in der Praxis bei der Risikomessung in der Regel die Marktrisiken

im Vordergrund, während die Kredit- und operativen Risiken eher vernachlässigt werden. Schliesslich haben Erkenntnisse aus Prüfungen im Bereich Bewertungsmodelle aufgezeigt, dass marginal veränderte Inputparameter zu signifikanten Bewertungsdifferenzen führen können. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Schweizerische Nationalbank (2007): Statistisches Monatsheft, Ausgabe Juli 2007, S. 67. 2) Over-the-Counter (OTC)-Handel ist die Bezeichnung für den ausserbörslichen Handel mit Wertpapieren. Der OTC-Markt umfasst auch den über den Telefonverkehr laufenden Handel mit nichtbörsenkotierten Titeln (vgl. UBS-Online-Bankfachwörterbuch). 3) Vgl. Treuhand-Kammer (1998): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Band 1, S. 327f. 4) Vgl. Treuhand-Kammer (1998): Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998, Band 1, S. 327f. 5) Währendem die ausgetauschten Nominalbeträge von festen Termingeschäften sowie die Kontraktvolumen von Optionen nicht bilanzierungsfähig sind, ist die Bilanzierungsfähigkeit der entsprechenden Wiederbeschaffungswerte (WBW) gegeben. 6) Vgl. Biemann, P. (2007): Derivative Finanzinstrumente: Anpassungen von Swiss GAAP FER 27, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1-2, S. 64-68. 7) Aktivitäten entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen. Es sind materielle oder immaterielle Vermögenswerte in der Verfügungsmacht (Control) der Organisation, welche voraussichtlich der Organisation über die Berichts-

periode hinaus Nutzen bringen. Der Wert des Vermögenswertes muss verlässlich ermittelt werden können. Falls keine hinreichend genaue Schätzung möglich ist, handelt es sich um eine Eventualforderung (vgl. Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept, Ziffer 15). 8) Verbindlichkeiten entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen, falls ein zukünftiger Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Der Erfüllungsbetrag muss verlässlich ermittelt bzw. geschätzt werden können. Ist dies nicht möglich, handelt es sich um eine Eventualverbindlichkeit (vgl. Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept, Ziffer 17). 9) Swiss GAAP FER 27 kennt neben den beiden Motiven «Handel» und «Absicherung» noch die Kategorie «übrige Motive». Bei der Kategorie «Übrige Motive» können die derivativen Finanzinstrumente entweder zu Marktwerten oder gemäss Niederstwertprinzip bewertet werden. 10) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 320. 11) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 500-13. 12) In Anlehnung an Schweizer Handbuch für Wirtschaftsprüfung 1998, Band 2, S. 123. 13) Vgl. International Auditing Practices Committee (2001): International Auditing Practice Statement 1012-25 ff. 14) Nebst typischen

Beispielen mit offensichtlichen eingebetteten Optionen wie Options- und Wandelanleihen bestehen vielfach auch in anderen Vertragsverhältnissen nicht sofort erkennbare Optionselemente. Dies gilt beispielsweise für Leasingverhältnisse, mit an einen Preisindex gekoppelten Leasingraten, Darlehen mit erfolgsabhängigen Zinszahlungen, Darlehen mit vorzeitiger Rückzahlungsbzw. Kündigungsoption sowie Beteiligungskaufverträge mit der Option zum Erwerb weiterer Anteile. 15) Vgl. International Auditing Practices Committee (2001): International Auditing Practice Statement 1012-33 ff. 16) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 400-17. 17) Vgl. Schweizer Handbuch für Wirtschaftsprüfung 1998, Band 2, S. 135. 18) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 400-27. 19) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 400-37. 20) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 400-19. 21) Vgl. International Auditing Practices Committee (2001): International Auditing Practice Statement 1012-33. 22) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 400-34. 23) Vgl. Schweizer Prüfungsstandards (2004): PS 400-47 und Anhang.

RÉSUMÉ

Le contrôle d'instruments financiers dérivés

Les instruments financiers dérivés ont connu un essor rapide au cours des dernières années. Alors que le volume de transactions réalisé par les dérivés à la bourse suisse *Swiss Exchange* (SWX) a atteint CHF 26 milliards en 2005, il s'est élevé à CHF 48,1 milliards en 2006 et a atteint à CHF 40,3 milliards au cours des six premiers mois de l'année 2007. Le véritable volume de transaction réalisé par les instruments financiers dérivés devrait cependant être encore bien plus important, car la majeure partie des transactions avec des instruments financiers dérivés ne se déroulent pas à la SWX mais over-the-counter (OTC). L'augmentation de l'intérêt pour les instruments financiers dérivés repose avant tout sur la capacité d'innovation pratiquement illimitée des émetteurs en matière de produits structurés et de dérivés de crédit, ainsi que sur l'augmentation de la demande de nombreuses entreprises.

En raison du fait qu'entretiens de très nombreuses entreprises utilisent les

instruments financiers dérivés à des fins de couverture ou d'investissement, les auditeurs de ces entreprises doivent eux aussi se pencher sur ces instruments, les chances et les risques qu'ils comportent, ainsi que les stratégies et travaux d'audit correspondants.

Depuis longtemps déjà, les instruments financiers dérivés ne sont plus seulement utilisés par les banques; les assurances et les caisses de pension, mais également pratiquement toutes les entreprises, les utilisent sous une forme ou une autre. Les instruments dérivés représentent par conséquent un enjeu important pour les auditeurs des comptes.

Bien que les instruments financiers dérivés soient parfois très complexes et sensibles, l'approche d'audit généralement reconnue en relation avec la planification systématique et l'exécution des travaux d'audit conserve toute sa validité.

En raison des spécificités présentées dans cet article, la compréhension des

raisons pour lesquelles l'entreprise investit dans les instruments financiers dérivés, ainsi que l'évaluation de l'adéquation du modèle de Risk-Governance, incluant les trois lignes de défense et le SCI, devraient se trouver au centre des travaux d'audit.

L'expérience pratique démontre qu'en règle générale, l'identification de tous les dérivés, et en particulier des «Embedded Options», présente de grandes difficultés. Pour cette raison, il est indispensable de faire appel à des spécialistes du Risk Management, et pas seulement pour l'évaluation de ces instruments. De plus, les risques de marché jouent dans la pratique le rôle principal pour la mesure des risques, tandis que les risques de crédit et opérationnels ont tendance à jouer un rôle secondaire. Enfin, les expériences en matière d'audit de l'évaluation de ces positions ont montré que de petites variations des paramètres d'input peuvent entraîner d'importantes différences au niveau des valeurs comptables. CC/MM/PS